

KHH Kaufmännische Krankenkasse

Das Deutsche Medizinische Zentrum am Toten Meer ist eine Einrichtung gem. § 107 SGB V. Mit dem zuständigen vdek-Verband der Ersatzkassen, an dem die KKH angeschlossen ist, wurde eine Vergütungsvereinbarung analog §111 SGB V abgeschlossen. Ihre KKH kann die Kosten für eine stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme (§40 Abs. 2 SGB V) im Ausland (§ 18 SGB V) unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen. Diese sind in der Regel:

- erfolglose Behandlung im Inland
- oder lange Wartezeiten in deutschen Einrichtungen

Der Ablauf sollte wie folgt sein:

Einweisung

Medizinische Notwendigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes mit ausführlicher Begründung und Empfehlung der Durchführung einer stationären Klimatherapie am Toten Meer.

Therapie Inland

Nachweis und Dokumentation der im Inland durchgeführten Maßnahmen, (Dokumentation sollte möglichst ausführlich abgefasst sein) mit Ergebnisdefinition über bereits durchgeführte stationäre therapeutische Maßnahmen im Inland und deren Erfolglosigkeit.

Antragstellung bei der KKH

Antrag auf eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme im Deutschen Medizinischen Zentrum am Toten Meer. Den Hinweis geben, dass das Deutsche Medizinische Zentrum (DMZ) anerkannt ist und eine Vergütungsvereinbarung analog § 111 SGB V mit dem zuständigen vdek abgeschlossen hat.

Prüfung durch die KKH

Prüfung durch die KKH unter gesetzlich vorgeschriebener Einbeziehung des Medizinischen Dienstes.